



---

**Resolution 2227(2015)**

verabschiedet auf der 7474. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juni 2015





in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen im Norden Malis und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und erneut erklärt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem Ausschuss nach der Resolution 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und erneuert seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ergreifen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen, einschließlich Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddines und Al-Murabituns, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen begrüßend, die die französischen Truppen auf Ersuchen der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

zunehmend besorgt über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region, unterstreichend, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht regionale Eigenverantwortung zu übernehmen und regional zu reagieren, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ei



nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilt

feststellend dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Rahmen für Frieden und Aussöhnung und die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1.

men, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Maßnahmen zu dem A

---

ruhe zu unterstützen, zu überwachen und zu beaufsichtigen, die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen sowie die schrittweise Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, insbesondere im Norden Malis, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, und in enger Zusammenarbeit mit den anderen in diesen Bereichen tätigen bilateralen Partnern, ~~er~~ und internationalen Organisationen,

die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen



25. ersucht die MINUSMA, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die



Waffen, mit dem Ziel die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betonen, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011), 2117 (2013) und 2220 (2015) ist;

Berichte des Generalsekretärs und Überprüfung des Mandats

35. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und dabei insbesondere über den Stand der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der MINUJER Bericht zu erstatten;

36. erklärt seine Absicht, nach Bedarf, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, eine Überprüfung des Mandats der MINUSMA vor dem 30. Juni 2016 zu erwägen;

37. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---